

# Sitzungsvorlage

## SV-8-0352

Abteilung / Aktenzeichen

51-Jugendamt/

Datum

19.01.2011

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss	17.02.2011
Kreisausschuss	23.02.2011
Kreistag	02.03.2011

Betreff **Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen, hier: Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Neufassung der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld, hier Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit:

„Der Kreiszususs kann bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500.- EUR ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.“

**Begründung:**

**I. Problem**

Nach den gültigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld hat sich der Jugendhilfeausschuss in der Vergangenheit das Recht vorbehalten, bei Anträgen auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß Förderungsposition A.10 über die Bewilligung von Zuwendungen grundsätzlich zu entscheiden.

**Bisherige Fassung (Seite 16 der Förderbestimmungen):**

„A. Kinder- und Jugendarbeit / 10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten.“

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Dez. 2010 angeregt, das Bewilligungsverfahren verwaltungsseitig zu vereinfachen, sodass die Beteiligung durch den Jugendhilfeausschuss erst ab einer bestimmten zu erwartenden Zuschusssumme zukünftig erfolgen soll.

**II. Lösung**

Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, zukünftige Entscheidungen erst ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500.- EUR durch den Jugendhilfeausschuss beraten und beschließen zu lassen.

Die Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan werden wie folgt modifiziert:

**Neufassung:**

„A. Kinder- und Jugendarbeit / 10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss kann bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500.- EUR ist eine Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.“

**III. Alternativen**

Keine

**IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Keine

**V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.